



POLIZEI
Hessen

GEMEINSAM SICHER
IN HESSEN



DIE PRÄVENTIONSMARKE DER POLIZEI HESSEN

WWW.POLIZEI.HESSEN.DE

© Hessisches Landeskriminalamt, Stand: Dezember 2025



NEUES WAFFEN- UND MESSERVERBOT IN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN



WWW.POLIZEI.HESSEN.DE

Seit dem 04.02.2025 gilt in ganz Hessen ein Verbot für das Führen von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs.

WAS IST VERBOTEN?

Das Mitführen von:

- Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetzes (insbesondere Schusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, Elektroschockgeräte, Reizstoffsprühgeräte (ausgenommen Tierabwehrspray), Armbrüste)
- Messern aller Art (z. B. auch Taschenmesser, Küchenmesser, Teppichmesser)

WO GILT DAS VERBOT?

In allen öffentlichen Verkehrsmitteln:

- Eisenbahnen
- Straßenbahnen
- U-Bahnen und S-Bahnen
- Oberleitungsomnibusse
- Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, z. B. auch Linienbusse, Schulbusse, Bürgerbusse, Anruf-sammeltaxis und Ruftaxis

WER IST BETROFFEN?

Das Verbot gilt grundsätzlich für alle Personen, die diese Verkehrsmittel nutzen.

WELCHE WICHTIGEN AUSNAHMEN GIBT ES?

Zum Beispiel:

- die Beförderung von Messern in nicht zugriffsbereitem Zustand (z. B. in einem verschlossenen Behältnis in einer Tasche)
- das Führen von Messern oder Waffen im Zusammenhang mit der Berufsausübung (z. B. Handwerker oder die Polizei)

WELCHE STRAFEN DROHEN?

- **Bußgelder bis zu 10.000,- €**
- Einziehung der Waffen und Messer

WELCHE KONTROLLBEFUGNISSE BESTEHEN?

Anlasslose, also verdachtsunabhängige Kontrollen durch Polizei und örtliche Ordnungsbehörden sind möglich. Hierzu dürfen Personen kurzzeitig angehalten, befragt und mitgeführte Sachen in Augenschein genommen sowie die Personen durchsucht werden.

Bitte halten Sie sich an die neuen Regelungen, um sich und andere zu schützen!